

## Beendigung der Aktivitäten zur Erhaltung des Taubenheimer Mühlgrabens

Die Initiative zur Erhaltung des Taubenheimer Mühlgrabens stellt ihre Aktivitäten mit nachfolgender Begründung ein.

Nachdem die Gemeinde Klipphausen Anfang 2016 bekannt gab<sup>1</sup>, den Taubenheimer Mühlgraben mit seiner mehr als 510-jährigen Geschichte<sup>2</sup> stilllegen zu wollen, bildete sich spontan eine Initiative mit dem Ziel, den Mühlgraben in seiner bestehenden Form erhalten zu wollen. Recht schnell fanden sich 172 Taubenheimer Bürgerinnen und Bürger bereit, diese Initiative mit ihren Unterschriften zu unterstützen. Während der Übergabe der Unterschriften am 19.2.2016 in der Gemeindeverwaltung Klipphausen wurde diese Initiative seitens der Gemeinde begrüßt.<sup>3</sup> Es wurde durch Herrn Bürgermeister Gerold Mann und in Anwesenheit von Bauamtsleiter Herrn Schneider angeregt, eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und einer zu gründenden Interessengemeinschaft „Mühlgraben Taubenheim“ zu schließen. In dieser sollten der Weiterbetrieb des Mühlgrabens und des Wehres **in bestehendem Zustand** geregelt werden. Ein in Aussicht gestellter Ortstermin, bei dem festgelegt werden sollte, für welche Teile des Mühlgrabens zukünftig jeweils die Gemeinde und die Interessengemeinschaft zuständig sein sollten, fand nicht statt.

Auf Einladung der Gemeinde fand 11 Monate später am 17.1.2017 ein neuerliches Treffen mit Herrn Bürgermeister Mann, Herrn Bauamtsleiter Schneider, jeweils einem Vertreter der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, dem für Planungsarbeiten zuständigen Ingenieurbüro Frank sowie zwei Vertretern der Initiative zum Erhalt des Taubenheimer Mühlgrabens statt.

Den Vertretern der Initiative wurde dabei die rechtliche Situation in Bezug auf den Mühlgraben dargelegt. Dies beinhaltete die Feststellung, dass für den Mühlgraben kein „Wasserrecht“ mehr existiert, dieses jedoch Voraussetzung für dessen Weiterbetrieb ist. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass für den Weiterbetrieb des Mühlgrabens den Forderungen des Sächsischen Wassergesetzes genüge getan werden muss. Dies beinhaltet u.a. die Herstellung der „ökologischen Durchgängigkeit“ und die Gewährleistung der „Mindestwasserführung“ in der Kleinen Triebisch. Dreh- und Angelpunkt all dieser Bedenken bildete das nach Aussagen älterer Mitbürger bereits seit den 1960er Jahren nicht mehr vorhandene, sondern nur noch als Steinschüttung erhaltene einstige Wehr. Bis vor kurzem diente diese Steinschüttung als hinreichende „Staustufe“, um den Mühlgraben mit Wasser zu versorgen.

Seitens der Gemeinde wurde nun, abweichend zu den Beratungen am 19.2.2016, zum Ausdruck gebracht, dass kein Interesse mehr an einem Erhalt des Mühlgrabens besteht. Dennoch wäre ein Weiterbetrieb des Mühlgrabens sowohl aus Sicht der Gemeinde als auch aus Sicht der Interessengemeinschaft ohne den Neubau eines Wehres möglich. Ein Kompromissvorschlag beinhaltete, durch die „ökologisch verträgliche Ableitung einer definierten Wassermenge“ aus der Kleinen Triebisch den Weiterbetrieb sicher zu stellen. Hierfür wurde seitens der Gemeinde Unterstützung zugesagt, sofern damit keine wesentlichen Kosten für diese verbunden wären.

Die Unterstützung der Gemeinde bestand darin, eine „Vorplanung zur Wasserzuleitung zum Mühlgraben“ im Rahmen der „Hochwasserschadensbeseitigung 2013“ beim Ingenieurbüro Frank GmbH zu beauftragen.

Das Ergebnis wurde der Initiative brieflich am 17.05.2017 mitgeteilt. Demzufolge lautete der Vorschlag anstelle des seit Jahrzehnten nur aus einer Steinschüttung bestehenden „Wehres“, das nach Maßgabe der Unteren Wasserbehörde beseitigt werden sollte, eine alternative Zuleitung zum Mühlgraben zu schaffen. Diese sollte 338 m entfernt, ca. 10 m unterhalb der östlich gelegenen Pfarrbrücke beginnen und im Bereich des bisherigen Beginns des

<sup>1</sup> Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 01/2016, S.18

<sup>2</sup> Die ältere der beiden Taubenheimer Mühlen, die sogenannte Schlossmühle- oder auch Niedermühle Taubenheim e fand eine erste urkundliche Erwähnung bereits im Jahre 1501. Seinerzeit befand sie sich im kirchlichen Besitz und gehörte zum Hochstift Meißen. S.hierzu:: Wolfgang Schanze, Von Mühlen zwischen Triebisch- und Elbtal, Klipphausen 2017, S. 67

<sup>3</sup> Brieflich wurde dies mit Schreiben an die Initiatoren vom 1.3.2016 seitens der Gemeinde noch nachträglich bestätigt: „Die Gemeinde begrüßt die Initiative zum Erhalt des Mühlgrabens in Taubenheim, insbesondere die Bereitschaft zum Unterhalt des Wehres und des Mühlgrabens...“

Mühlgrabens in diesen einmünden. Um jedoch Wasser in den Mühlgraben einleiten zu können, wäre eine Unterführung unter dem Bachbett der Kleinen Triebisch im Bereich der Einmündung in den Mühlgraben notwendig (Fachbegriff: Düker). Da am Leitungstiefpunkt Verstopfungsgefahr bestünde, müssten Spüleinrichtungen vorgesehen werden. Die „Kostenberechnung nach DIN 276“ ergab zu erwartende Kosten für dieses ingenieurtechnische Bauwerk in Höhe von knapp 81.000,- €.

Die Gemeinde erbat sich Antwort innerhalb von zwei Wochen, ob die Initiative zur Erhaltung des Mühlgrabens dieser technischen Lösung zustimmen und die Kosten hierfür sowie alle weiteren Kosten zur Abdichtung des Mühlgrabens und zu dessen Unterhalt übernehmen würde.

Ob dies nun als Unterstützung seitens der Gemeinde oder eher als Hürde zur Entmutigung der Unterzeichner zum Erhalt des Mühlgrabens gedacht war sei dem Urteil eines jeden Einzelnen überlassen.

Da die Initiative zur Erhaltung des Mühlgrabens nicht angetreten war, ein neues, ingenieurtechnisch abwegiges Bauwerk zu errichten, sondern lediglich mit der bescheidenen Absicht, ein bestehendes zu erhalten, lag hier entweder ein Missverständnis vor oder es kam der politische Wille zum Ausdruck, die Initiatoren auszubremsen.

Das Ziel der Erhaltung des Mühlgrabens wurde dennoch weiter verfolgt. Die für das Genehmigungsverfahren zuständigen Fachbehörden (auf deren Initiative mglw. die Stilllegung des Mühlgrabens zurück ging) wurden um die Beantwortung offener Fragen gebeten. Ziel war es dabei, eine wesentlich kostengünstigere Lösung zur Erhaltung des Mühlgrabens herbei zu führen. Am 29.6.2017 wurde brieflich die Untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme zu unserer von Vertretern von Naturschutzverbänden fachlichen untermauerten Einschätzung gebeten, dass die bestehende Steinschüttung der „Staustufe“ allen naturschutzrechtlichen Anforderungen für die ökologische Durchgängigkeit, die Mindestwasserführung und die Durchgängigkeit von Fischen bis hin zu Mikroorganismen (Fachbegriff= Biozönosen) genügt und somit kein Rückbau notwendig ist.

Da auch 6 Monate später auf diese Frage noch keine Antwort vorlag, erlaubten wir uns an unsere Frage zu erinnern. Zwischenzeitlich hatte die Gemeinde im Sommer 2017 die „Staustufe“ entfernt und den Beginn des Mühlgrabens zugeschüttet. Die Untere Naturschutzbehörde antwortete auch in ihrem Antwortschreiben vom 30. 01.2018<sup>4</sup> nicht auf diese Frage. Ausweichend und sichtlich ungehalten wurden wir mit dem zynischen Hinweis abgespeist, dass durch die veränderte Situation von einer „*Rettung bzw. einem Weiterbetrieb nicht die Rede sein*“ kann. Unwidersprochen blieb daher bis heute unsere Annahme, dass es aus naturschutzrechtlicher Sicht keinen zwingenden Gründen gab die bestehende „Staustufe“ als Voraussetzung für das Weiterbestehen des Mühlgrabens zu beseitigen.

An die Untere Wasserbehörde wurden am 29.6.2017 Fragen bezüglich des erloschenen Wasserrechtes und den Voraussetzungen für eine Wiedererlangung eines selbigen gerichtet. Mit gleicher Post bat die Initiative um die Zusendung eines entsprechenden Antragsformulars sowie eine Angabe zu den zu erwartenden Kosten eines Genehmigungsverfahrens. Eine konkrete Antwort wurde lediglich dahingehend erteilt, dass das Wasserrecht spätestens am 27.12.2011 erloschen sei. Alle anderen Fragen wurden „*auf Grund der noch unklaren Antragssituation nicht erörter(t)*“<sup>5</sup> und somit nicht beantwortet. Ergänzt wurde dieses Schriftstück durch den wenig sachdienlichen Hinweis, dass die „*Antragsbefugnis*“ nachzuweisen sei sowie „*insbesondere die Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke*.“

Letzteres bedeutete, dass die Initiative zum Erhalt des Mühlgrabens Eigentümer des Flurstückes, auf dem sich der Mühlgraben außerhalb der Ortslage befindet, hätte werden müssen. Hierzu hatte die Gemeinde, in deren Eigentum sich das betreffende Flurstück befindet, bereits ihre Bereitschaft erklärt. Darüber hinaus wäre als Voraussetzung für ein Genehmigungsverfahren das Einverständnis aller Anlieger für den Weiterbetrieb des Mühlgrabens einzuholen gewesen.

<sup>4</sup> E-Mail 30. Januar 2018

<sup>5</sup> Brief Untere Wasserbehörde 15.08.2017 an Initiative zum Erhalt des Taubenheimer Mühlgrabens

Bezüglich der von der Unteren Wasserbehörde nicht beantworteten Fragen wurden diese noch einmal konkretisiert. Brieflich wurde am 30.10.2017 erneut um eine Antwort auf die Frage gebeten unter welchen Voraussetzungen ein Wasserrecht erteilt wird.

Des Weiteren wurden das Ziel der Initiative noch einmal knapp zusammen gefasst: *„Die Initiative zur Erhaltung des Taubenheimer Mühlgrabens hat zum Ziel, den Mühlgraben gemeinnützig in seiner seit mehr als 500 Jahre bestehenden Form zu erhalten. Umgestaltungen der Ufer oder Eingriffe in angrenzenden Bereichen sind nicht geplant. Auf Grund seiner Bedeutung als einer der wenigen erhaltenen Sachzeugen Taubenheimer Mühlengeschichte sowie seiner gewässerökologischen Bedeutung für die angrenzenden Uferbereiche soll dieser, ohne die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen, erhalten werden.“*

Auch wurde die Bitte um Bezifferung der zu erwartenden Kosten für das erforderliche Genehmigungsverfahren erneuert. *„Sollte Ihnen dies in Bezug auf das von uns angestrebte Vorhaben schwer fallen, genügen uns konkrete Angaben bezüglich entstandener Kosten in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossenen Genehmigungsverfahren.“<sup>6</sup>*

Annähernd fünf Monate wurde vergeblich auf eine Antwort gewartet. Am 4.03.2018 baten wir daher höflich um Beantwortung der ausstehenden Fragen. Rückdatiert(!) auf den 07.11.2017 erhielten wir am 08.03.2018 ein Schreiben, in dem uns mitgeteilt wurde, dass wir *„keine konkrete Vorhabensbeschreibung... geliefert“* hätten. Weiterhin hieß es *„Ihre „Vorstellung „Erhaltung des Taubenheimer Mühlgrabens“ ist als Vorhaben für ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren nicht hinreichend bestimmt. (...) . Zu den Kosten (...) können wir keine Angaben machen, da der Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens entscheidend ist. Die Kostenentscheidung gilt für den Einzelfall.“<sup>7</sup>*

Beigefügt wurde ein Faltblatt über *„Erlaubte und verbotene Handlungen - Eine Information für Gewässeranlieger & Nutzer“*.

Aus jeder der Briefzeilen war herauszulesen, dass keinerlei Wille oder wenigstens ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft zum Erhalt des Taubenheimer Mühlgrabens von Seiten der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden besteht. Angaben zu den erwartenden Kosten eines Genehmigungsverfahrens wurden verweigert. Es bestand keinerlei Verständnis für die Idee einer Erhaltung eines geschichtsträchtigen Bauwerkes. Dessen gewässerökologische Bedeutung wurde seitens für ihren Schutz zuständiger Behörden nicht einmal in Ansätzen wahrgenommen oder abgewogen. Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Initiatoren ihre Bemühungen um den Erhalt des Taubenheimer Mühlgrabens einzustellen.

Wer etwas will findet Wege. Wer etwas nicht will findet Gründe. Im Falle des Taubenheimer Mühlgrabens entschied man sich seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Gemeinde dafür Gründe zu finden, die einer Erhaltung des Mühlgrabens im Wege stehen. Formaljuristisch konnte man sich jeweils auf nicht angreifbare Positionen zurückziehen. Engagierten Bürgern gegenüber wurde damit jedoch eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass deren Engagement unerwünscht ist. Die über 510-jährige Geschichte eines eher im Schatten stehenden, nichtsdestotrotz umso mehr beeindruckenden Wasserbauwerkes ist damit zu Ende. Von unseren Vorfahren im Schweiß ihres Angesichtes errichtet, über Jahrhunderte die gezähmte Kraft des Wassers zum Wohle der Allgemeinheit nutzend und mit ihrer Hilfe trotz aller Widrigkeiten am Leben erhalten, wird der Mühlgraben nun dem Verfall anheimgestellt. Gewässerökologische Aspekte, die in Zeiten des Klimawandels vermehrt an Bedeutung gewinnen, werden dabei zusätzlich ausgeblendet. Bis vor wenigen Jahren noch war der Mühlgraben Heimstätte des vom Aussterben bedrohten europäischen Flusskrebsses. Der Fortbestand der mächtigen Buchen im Schlosspark Taubenheim, deren Wurzelwerk auf die Wasserzufuhr durch den Mühlgraben angewiesen war,

<sup>6</sup> Brief vom 30.10.2017 an Untere Wasserbehörde

<sup>7</sup> Brief Untere Wasserbehörde vom 07.03.2018 an die Initiative zum Erhalt des Taubenheimer Mühlgrabens

ist gefährdet. Wie für jeden Spaziergänger mit wachem Blick ersichtlich, sind die ersten Buchen bereits Jahrzehnte vor ihrem lebensgeschichtlichen Zenit vertrocknet und abgestorben.

Zu einem historischen Bewusstsein gehört, das überlieferte Kulturerbe zu achten und zu bewahren. Das europäische Kulturerbejahr 2018 hatte sich zum Ziel gesetzt, die verbindende Kraft unseres Kulturerbes vermehrt ins Bewusstsein zu rücken. Bis dieser Gedanke auf lokaler Ebene Fuß fasst und diesbezügliches bürgerschaftliches Engagement für die öffentliche Hand als partnerschaftlich und unterstützend empfunden wird, ist es wohl noch ein langer Weg. Zu achten und zu bewahren - das hatten sich die Initiatoren zum Ziel gesetzt. Nicht nur die Leuchttürme in der Denkmallandschaft gilt es zu erhalten. Respekt und Hochachtung verdienen auch Sachzeugen, die uns einen Einblick in eine „fast vergessene harte Arbeitswelt“ gewähren, schreibt der in Klipphausen ansässige Sächsische Mühlenverein im Jahre 2017 in einer Mitteilung. *„Mitunter dauern ausstehende Genehmigungen länger als eine Generation Kraft und Finanzen zur Verfügung hat“* heißt es dort weiterhin. Schlimmer stellt es sich in diesem Fall dar: Gegen kulturelle Unachtsamkeit und Unwillen von Behörden und Gemeinde sich zu engagieren – dazu reichte unsere Kraft nicht.

Georg Otte

Andreas Hahn

14.1.2019